



## ENTGELTE und AUFWANDSERSÄTZE der Verbandsgemeindewerke Rüdesheim für die öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2018 (gültig bis zu einer Änderung der Sätze)

Die Entgelte (Gebühren und Beiträge) und Aufwandsersätze für die Benutzung und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurden entsprechend der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Entgeltssatzungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Rüdesheim durch den Verbandsgemeinderat Rüdesheim in der Sitzung am 31.01.2018 beschlossen und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### WASSERVERSORGUNG

In den durch den Eigenbetrieb (Verbandsgemeindewerke) versorgten Ortsgemeinden werden erhoben:

#### I. Laufende Entgelte

	ohne USt.	inkl. USt.
<b>1. Grundgebühr je Anschluss und Monat</b>		
- für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 2,5 Qn (Qmax = 5 m <sup>3</sup> )	€ 7,00	€ 7,49
- für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 6 Qn (Qmax = 12 m <sup>3</sup> )	€ 10,50	€ 11,24
- für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 10 Qn (Qmax = 20 m <sup>3</sup> )	€ 14,00	€ 14,98
- für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 15 Qn (Qmax = 30 m <sup>3</sup> )	€ 21,00	€ 22,47
- für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss über 15 Qn (Qmax > 30 m <sup>3</sup> )	€ 28,00	€ 29,96
- für Verbundzähler mit einer Nennweite von 80 mm (DN 80)	€ 85,00	€ 90,95
Grundgebühr für Gartengrundstücke	€ 3,50	€ 3,75
<b>2. Benutzungsgebühr (Mengengebühr) je m<sup>3</sup> bezogenen Frischwassers</b>	€ 1,65	€ 1,77
- Für Gartengrundstücke, die nicht über eine Zählleinrichtung verfügen, werden die folgenden Verbrauchswerte der Berechnung zugrunde gelegt:		
- bis zu einer Fläche von 200 m <sup>2</sup>	- 5 m <sup>3</sup>	
- bis zu einer Fläche von 400 m <sup>2</sup>	- 10 m <sup>3</sup>	
- bis zu einer Fläche von 600 m <sup>2</sup>	- 15 m <sup>3</sup>	
- bei einer Fläche über 600 m <sup>2</sup>	- 20 m <sup>3</sup>	

	ohne USt.	inkl. USt.
<b>3. Gebühr für die Ausgabe eines Standrohres</b>	€ 35,00	€ 37,45
- zuzüglich Gebühr für die <b>Bereitstellung je Tag</b>	€ 1,00	€ 1,07
- zu hinterlegende <b>Kaution</b>		€ 500,00

**Von den entgeltfähigen Aufwendungen der Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2018 von € 2.225.000,-- werden € 609.500,-- (27,39 v. H.) als Grundgebühr und € 1.229.250,-- (55,62 v. H.) als mengenbezogene Gebühr erhoben.**

## II. Einmalige Entgelte

In den durch den Eigenbetrieb (Verbandsgemeindewerke) versorgten Ortsgemeinden wird der einmalige Beitrag je m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche erhoben:

1. im Falle der <b>erstmaligen Herstellung</b> der Haupt- und Versorgungsleitungen (Straßenleitungen) einschließlich der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum mit	€ 1,95	€ 2,086
2. im Falle der <b>Erweiterung (Ausbau)</b> der Haupt- und Versorgungsleitungen (Straßenleitungen) einschließlich der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum mit	€ 2,88	€ 3,082

## III. Aufwändungersatz für Wasserhausanschlüsse

<b>1. Im öffentlichen Verkehrsraum</b>	
1.1 <b>Herstellung</b> eines <b>Erstanschlusses</b> , soweit nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen	Aufwändungersatz in tatsächlicher Höhe
1.2 <b>Herstellung</b> eines <b>Erstanschlusses</b> , soweit in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen	kein Aufwändungersatz
1.3 <b>Erneuerung</b> eines <b>Erstanschlusses</b>	kein Aufwändungersatz
1.4 <b>Herstellung</b> eines <b>Zweitanschlusses</b> und jedes <b>weiteren Anschlusses</b>	Aufwändungersatz in tatsächlicher Höhe
1.5 <b>Erneuerung</b> eines <b>Zweitanschlusses</b> und jedes <b>weiteren Anschlusses</b>	Aufwändungersatz in tatsächlicher Höhe
1.6 Vom <b>Grundstückseigentümer</b> oder <b>Nutzungsberechtigten beantragte, verursachte</b> oder <b>veranlasste</b> Arbeiten	Aufwändungersatz in tatsächlicher Höhe
<b>2. Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes</b>	
2.1 <b>Herstellungs-</b> und <b>Erneuerungsarbeiten</b>	Aufwändungersatz in tatsächlicher Höhe

#### IV. Verrechnungssätze für Installationsleistungen

1. Monteurstunde Wasserwerker	€ 38,50	€ 41,20
2. Einsatz- und Rüstpauschale bei Installationsleistungen	€ 31,25	€ 33,44
3. Pauschale für den Austausch einer durch Frost beschädigten Messeinrichtung	€ 80,00	€ 85,60
4. Pauschale für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses im Falle einer auf das Grundstück vorverlegten Hausanschlussleitung	€ 80,00	€ 85,60
5. Pauschale für die Überprüfung eines durch den Kunden beanstandeten Wasserzählers bei einer unbegründeten Beanstandung	€ 150,00	€ 160,50

#### ABWASSERBESEITIGUNG

In den im Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebes (Verbandsgemeindewerke) liegenden Ortsgemeinden werden erhoben:

##### I. Laufende Entgelte

1. <b>Benutzungsgebühr (Schmutzwassergebühr einschließlich Abwasserabgabe für Schmutzwasser)</b> je m <sup>3</sup> entsorgten Schmutzwassers	€ 1,58
2. <b>Kleineinleiterabgabe</b>	€ 17,90
3. <b>Grundgebühr für Weinbauabwässer</b> je Abrechnungseinheit (500 m <sup>2</sup> Weinbaufläche bzw. 750 l Zukaufmenge)	€ 2,23
4. <b>Gebühr</b> für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von <b>Schmutzwasser</b> aus geschlossenen Gruben je m <sup>3</sup>	€ 18,50
5. <b>Gebühr</b> für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von <b>Fäkalschlamm</b> aus Kleinkläranlagen je m <sup>3</sup>	€ 20,43
6. <b>Wiederkehrender Beitrag</b> für das <b>Oberflächenwasser</b> je m <sup>2</sup> Abflussfläche (mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche)	€ 0,21
7. <b>Laufender Kostenanteil</b> für die in der Straßenbaulast der Ortsgemeinden stehenden <b>Straßen- und Verkehrsflächen</b> je m <sup>2</sup>	€ 0,34

##### II. Einmalige Entgelte

**Der einmalige Beitrag für die Abwasserbeseitigung (Abwassersammelleitungen und übrige Anlagen) wird je m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche erhoben:**

1. Im Falle der <b>erstmaligen Herstellung</b>	
1.1 für das <b>Schmutzwasser</b> mit	€ 4,10
1.2 für das <b>Oberflächenwasser</b> mit	€ 8,65
1. Im Falle der <b>Erweiterung (Ausbau)</b>	
1.1 für das <b>Schmutzwasser</b> mit	€ 5,90
1.2 für das <b>Oberflächenwasser</b> mit	€ 17,75

**Der Investitionskostenanteil für die in der Straßenbaulast der Ortsgemeinden stehenden Straßen und Verkehrsflächen wird je m<sup>2</sup> entwässerter Straßenfläche erhoben:**

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 1.  | Im Falle der <b>offenen Bauweise</b>  |         |
| 1.1 | ohne Straßenwiederherstellung mit   | € 23,00 |
| 1.2 | mit Straßenwiederherstellung mit  | € 27,50 |
| 1.3 | bei gemeinsamen Maßnahmen unter Kostenbeteiligung der Verbandsgemeindewerke mit | € 25,25 |
| 2.  | Im Falle der <b>geschlossenen Bauweise</b>                                      | € 14,00 |

### **III. Aufwendungsersatz für Kanalhausanschlüsse**

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | <b>Im Zusammenhang mit Austausch- und Erneuerungsarbeiten am Hauptkanal in offener Bauweise</b>  |   |
| 1.1 | <b>Herstellung</b> eines <b>Erstanschlusses</b> , soweit nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen                              | € 1.300,00                              |
| 1.2 | <b>Erneuerung</b> eines <b>Erstanschlusses</b>   | kein Aufwendungsersatz                  |
| 1.3 | <b>Herstellung</b> eines <b>Zweitanschlusses</b>   | € 1.300,00                              |
| 1.4 | <b>Erneuerung</b> eines <b>Zweitanschlusses</b> und jedes <b>weiteren Anschlusses</b>  | € 1.300,00                              |
| 2.  | Vom <b>Grundstückseigentümer</b> oder <b>Nutzungsberechtigten beantragt, verursacht</b> oder <b>veranlasst ohne Arbeiten am Hauptkanal</b> |   |
| 2.1 | in allen Fällen  | Aufwendungsersatz in tatsächlicher Höhe |
| 3.  | <b>Vom Einrichtungsträger verursacht bzw. veranlasst (ohne Arbeiten am Hauptkanal)</b>   |   |
| 3.1 | <b>Erneuerung</b> eines <b>Erstanschlusses</b>   | kein Aufwendungsersatz                  |
| 3.2 | <b>Erneuerung</b> eines <b>Zweitanschlusses</b> und jedes <b>weiteren Anschlusses</b>  | Aufwendungsersatz in tatsächlicher Höhe |

### **IV. Verrechnungssätze für sonstige Leistungen**

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.  | <b>Abwasseranalytische Untersuchungen</b>                                 |   |
| 1.1 | Untersuchung des Abwassers aus Kleinkläranlagen -Probenahme und Analytik- | € 100,00                                |
| 1.2 | Untersuchung des Abwassers aus Kleinkläranlagen -Analytik-                | € 50,00                                 |
| 1.3 | Erforderliche Abwasseruntersuchungen infolge von Fehleinleitungen         | Aufwendungsersatz in tatsächlicher Höhe |